

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a preface or introduction to the placat.]*

*[Small decorative or identifying marks at the bottom of the left page.]*

41. 40

Ihrer Königl. Mayst.  
**RELIGIONS-  
PLACAT.**

Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm  
den 19. Martij Anno 1667.



Keval / Gedruckt von Adolph Simon.

**Wir CARL**

von Gottes Gnaden/  
der Schweden / Gothen  
und Wenden König und  
Erb-Fürst / Groß-Fürst in  
Finland / Herzog zu Scho-  
nen / Chessen / Piesland / Sa-  
relen / Brehmen / Behrden / Stettin / Pommern / der  
Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herz über  
Ingermanland und Wismar ; Wie auch Pfaltz-  
Graff beym Rhein in Beyren / zu Süllich / Cleve  
und Bergen Herzog / etc. Thun kundt hiemit /  
demnach Wir fast ungerne vernemen / welcher ge-  
stalt die Ordnungen / Gesetze und Reichstags-  
Schlusse / welche Unsere Vorfahren am Reich / ab-  
sonderlich Unser in Gott ruhender Hochgeehrter  
Herz Vater Glorwürdigster Memoriae mit Dero ge-  
liebten Reichs Rätthe einrahten und der sämpelichen  
Reichs Stände guttfinden und Bewilligung / wegen  
rechter übung un unverrückter Handhabung unserer  
Christlichen Religion, wieder allen Mißbrauch und  
einschleichende schädliche Irthümer geschlossen und  
publiciret, nicht mit solchen Ernst nachgelebet wer-  
den!

257.A  
Tarto  
Käsimäestri  
9485

den/ wie Wir wol vermuthet hätten/ und eine solche hochangeleghene Sache billig erforderte: So daß so wol Unsere eigene Untersassen / welche in dem reinen Evangelischen Gottesdienst geböhren und auferzogen seynd / entweder auß Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen Newerung sich in den Ketzerischen Versamblungen finden lassen / und sonst unbehutsam deren Gesellschaft und Beywohnung sich gebrauchen/ ob schon in bemelten Ordnungen solches außdrucklich verboten / und ohne ihre eigene Gefahr nicht zugeschehen vermag/ wie auch/ daß andere der Religion und Herkunft fremde / ihnen mehr Freyheit und Gewalt in einem und andern selbst nehmen und anmassen / als ihnen mit recht gebühret / und Wir in kraft obberührter Ordnungen und Beschlusse leiden oder nachgeben können: Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden/ eines theils daßjenige zu erneuren was aus den vorigen Ordnungen auff die Beschaffenheit der gegenwertigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch dasselbe nach den sich seither geusserten Umständen etwas mehr zu erläutern und außzudeuten/ massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit welche Uns nicht minder als Unsern Antecessoren unserer Christlichen Religion wahrer Sicherheit halber

halber gebühret / dazu am meisten und fürnemlich veranlasset/ es ins gesamt auch mit Einrahten Unserer Geliebten Reichs Räte in diesem Unserm offenem Placat zusammen gefasset / und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hiemit publiciren und der gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen / als:

I.

Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuthen / daß jemand Unserer Unterthanen / welcher von dem rechten Grund und der Wahrheit / worauff unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine pflicht erfodert / unterrichtet ist / insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten / Evangelisten und Aposteln heilige Lehr und Schrifften gebauet / sich auff einige weise von andern irrenden Secten und deren Meinung / so nur auff den losen Grund des Menschentants und Eigenwitzes gestellet ist / verleiten oder verführen lassen wird: Gleichwol da ein solches wieder hoffen / (weilen offte arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe / und jemand Unserer Unterthanen / welcher Uns mit Pflicht und Gehorsamb verwant ist / von unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsal

43.

von

von männlichkeit angenommen worden / und nun  
überall geübet und exerciret wird / ab und zu einen  
andern verbottenen und irrenden Ketterschen Got-  
tesdienst fielen / sollen solche Abgefallene sich keines  
weges Unserer Gnade zu versehen / besondern der  
Straffe gewiß zu gewarten haben / welche in denen  
vorigen Ordnungen und Reichstags Schlüssen /  
sonderlich dem so in Drebro Anno 1617. verfasst /  
angedreuet und verordnet worden.

II.

Und weilien die Sicherheit unserer Christlichen  
Religion nicht wenig darauff beruhet / daß die Zu-  
gend in Unserm Reich und Vaterland / wol auffer-  
zogen / in ihren Christenthumb und dessen Übung  
gründlich unterrichtet / und von denjenigen Irwegen  
so sie davon ableiten können / in zeiten abgerahet  
werde; Als haben Wir nicht allein daßjenige allhie  
von neuen wieder anbefehlen wollen / was in Un-  
sers Hochgeehrten Sehl: Herrn Vatern Anno 1655.  
deßfals auffgerichteten Satzungen bevorab dessen  
6. und 7. Puncten wegen der Bischöffe / Consisto-  
rien und der gemeine Clerisey Pflicht und Vorsor-  
ge / so einem jeden seines Orths bey anvertrauter  
Unterweisung der Jugend in deren Christenthumbs  
Stücken / gebühret / wie auch der Jugend Studien  
und

und Reisen in frembde Lande / der vorhergehenden  
Bereitung in der Kundschaft unserer Christlichen  
Religion, sampt der Eltern und Vormünder in sol-  
chen fällen gebührende Fürsorge halber / statuiret  
und verordnet ist / besondern Wir vermahnen und  
warnen auch alle Eltern und die an Eltern stadt  
seynd / daß sie sich genau vorsehen was sie für Leute  
zu Præceptores und Lehrern bey ihren unerzogenen  
Kindern annehmen / damit sie nicht an einen solchen  
unversehens gerahen mögen / welcher mit der glei-  
chen irrigen Gottesdienst behaftet ist / und also leicht-  
lich mit solchen verführerischen Giffte seine unterha-  
bende Discipel anblasen und anstecken könne. Und  
weilien hier unter die größte gefahr mit den fremden  
Studenten ist / welche von andern Orthen anhero  
kommen / zu dergleichen Geschäften sich anzubieten  
pflegen / und unbekanter weise / oft unter einem gu-  
ten Schein / viel böses verborgen halten können ;  
Also befehlen Wir auch allen und jeden so dieses an-  
gehet / daß niemand zu einiger dergleichen Unter-  
weisung oder Lehrer Ampte hinfürs mag angenom-  
men / oder der welcher bereits angenommen ist / da-  
bey gelitten oder behalten werden / (wann er nicht  
etwa von selbst wol und gnugsamb bekant) wel-  
cher nicht von denen Hirten und Seelsorgern jedes  
Orthes

Orthes Versammlung geprüfet worden ist / daß er  
warhafftig mit uns in der Chr. lichen Religio. a ei-  
nig sey: Wie dann auch ein jeder so darin seumig  
und nachlässig erfunden wird / dafür Rede und Ant-  
wort geben / und die Straffe an seinem Leibe oder Ei-  
genhumb / nachdem der Fehler groß befunden wird /  
gewärtig seyn soll.

III.

Ob Wir wol keines wegess zweiffeln / daß alle  
die jenigen / welche einer andern Religion zugethan  
seyn als zu welcher Wir und Unser Reich uns be-  
kennen / gnugsamb wissen / welchergestalt sie ver-  
pflichtet seyn sollen / der art und weise / so ihnenkraft  
obgemelten Unfers in Gott ruhenden Hochgeehr-  
ten Herrn Vatern Religions Ordnung in 3. Punct  
aufferleget wird / nachzuleben ; So wollen Wir  
gleichwol hiemit noch weiter anerkennert haben / daß  
alle die / welche solchergestalt von der Religion so  
Wir und Unser Unterthanen bekennen / abstimmen /  
und entweder schon hier in Unserm Reich und denen  
darunter gehörigen Herrschafften sich befinden oder  
auch hinfür o es sey unter was Vorwand es immer  
wolle / und so weit sie als privat Persohnen Conside-  
rirt werden können / her ein kommen / verbunden und  
gehalten seyn sollen ; namblich die so schon hier seyn /  
sich

sich so bald dieses Unser Placat angeschlagen und  
männiglichen kundt gethan wird ; Die jenigen aber  
welche hinfür o an einem Orth kommen / woselbst sie  
über 8. Tage zu verbleiben gedencen / sich strax nach  
selber 8. Tage verlauff / bey dem vornehmsten Pastro-  
ren daselbst anzugeben / und seine Religion zu offen-  
bahren / die Pastores so dann auch weiter solches so  
fort Unserm Ober- Stadthalter in Stockholm /  
General-Gouverneurn, Gouverneurn, und Lan-  
des Hauptleuten / so über solche örther von Uns bestel-  
let seyn / wie auch dessen eigenen Bischoffe zu verstan-  
digen und zu erkennen zu geben. Solte nun aber  
dieses / von einigem nicht nach gelebet besondern ver-  
seumet werden / derjenige soll sich nicht allein der  
Freyheit / welche Wir andern seines gleichen hie zu  
wohnen und zu bleiben gerne gönnen / verlustig ge-  
machtet haben / besondern er soll auch dabeneben für  
den gehalten und angesehen werden / welcher durch  
solche seine Religions-Verhålung nur vorsezlich ge-  
trachtet und gesucht hat einige Ir- und Verwir-  
rung anzurichten / und nach beschaffenheit der umb-  
stände gestraffet werden. Ausser dem aber und bloß  
in ansehung der Religion soll keiner / welcher sonst  
eines Christlichen Glaubens ist / und so lange er sich  
nach Unsern Befehlen / Statuten und Ordnungen  
richtet / gehindert noch verunglumpet werden.

B

Und

## IV.

Und gleich wie dieser freye Unterschleiff in Unserm Reich und dessen zugehörigen Ländern / als keine dieselbe Persohnen so eben angehet / welche sich theils in Kriegesdiensten / theils auch Handels und Wandels / einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber / hier auffhalten; So wollen Wir keines weges / daß solches den Priestern oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich und öffentlich auff ein und andere weise wollen oder pflegen umbgehen / besondern allen denen / so anderer Religion soll gänzlich verbohten seyn allhie ins Reich noch dessen Provinzien zukommen / oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand der wieder dieses Unser Verboht handlet / betreten / eingezogen und überwiesen / der soll als ein Verführer und Unheil Anstifter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

## V.

Worunter Wir gleichwol nicht diejenige Priester welche bey fremder Könige oder Staten vornehmen Ministren und Gesantschafften in diensten seyn / verstehen / und gewisser Verrichtungen halber zu Uns herein gesand / und einer andern Religion zugethan seyn mögen / weiln Wir solchen entweder bereits hier

seindt

seindt oder hinführo kommenden vornehmen Ministren, nach deren bey allen Nationen erkantten Hoheit und Gerechtigkeit / ein frey Exercitium Religionis, in deren eigenen Heuffern für Sich und Ihre eigene Leuchte / gönnen und genieffen lassen wollen / allerdings wie offtermeltes Unsers Hochgeehrten Sehl: Herrn Vatern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von Ihnen selbst billig vermuthen / daß Sie eben wol Ihrer seiten denen Conditionen nachleben / welche Ihnen darin kund gethan / und Sie Unsers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerkennt / so daß Sie berührte Ihre Religions-übung keines weges außserhalb Ihrem Hause noch auff andere / so nicht von der bemelte Gesantschafft und Ministern Svite und Gesinde seynd / sondern für sich sonst allhie im Reich auffhalten / ob sie schon mit Ihnen einerley Religion seyn / erstrecken noch erweitern. Da auch der frembden Ministern Priester einer hie wieder handeln solte / und außserhalb mehrer<sup>er</sup> Ministern Hoff und Haus sich einiges Lehrens / Predigens / außtheilung der Sacramenten oder andern Kirchendienstis verrichtung unterfangen und gebrauchen / der selbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Persohn / weiln er es selber

B 2

über

übertritt / gehalten / beson. . . . . wenn wegen solcher That  
bey seinem Herrn angeklaget werden / welcher dann  
in dergleichen Fällen nicht verwegern kan / ihn abzu-  
schaffen / darauff er so fort des Landes verwiesen /  
und ihm nimmermehr hereinzukommen / zugelassen  
werden solle. Da auch ein solcher so weit über die  
Schwur und sich unterstände / einige unsere Unter-  
thanen / so in unserm Christlichen Gottesdienst ge-  
hören und erzogen seynd / zu locken und zu zwingen  
daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion auff  
was weise es auch sey / annehmen / der sol / da er er-  
griffen und überwiesen wird / ernstlich gestraffet  
werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene als  
zu mehrer Licht und weiterer Ausdeutung aller vor-  
rigen außgangenen Religions-Ordnungen gemei-  
net haben / also wollen Wir auch daß alle / denen es  
angehet / sich in allen Stücken vollkündlich darnach  
richten / und ein jeder in seinem Ampte beflüssigen  
solle demselben treu und fleißig zu geleben. Wir  
gebieten und befehlen demnach zusehenderst allen und  
jeden so Uns mit Pflicht und Gehorsamb verbun-  
den seynd / und die entweder hie in Unserm Reich  
und dessen angehörigen Provinzien wohnen / oder  
auch

auch nur auff einige zeit bleiben und sich auffhalten /  
daß sie sich vollkündlich nach diesen Unsern gnä-  
digsten Willen richten / und keines weges weder  
heimlich noch öffentlich dawieder handeln ; Dem-  
nechst auch Unserm Ober-Statthaltern in Stock-  
holm / General Gouverneurn, Gouverneurn, Lan-  
des-Hauptleuten / Statthaltern / wie auch Bürger-  
meistern und Rath in den Städten / und Befehls-  
habern auffm Lande / daß Sie über alle dem so obiger-  
massen von Uns verordnet ist / strenge handhalten /  
damit die jenigen welche es angehet / in zeiten gewar-  
net / und die übertreter zu gebührender Straffe ge-  
zogen werden mögen / und dann lezlich Unserm  
Ertz-Bischoff / Bischöffen / Superintendenten, und  
allen andern Geistlichen Standes Persohnen / daß  
Sie vornemblich / als in einer Sache welche Ihr  
Ampt und dessen Pflicht angehet / allezeit die Vor-  
sorge tragen / daß alle Mißgebräuche und Verwir-  
rungen so auß obigem Mißbrauch entstehen können /  
gebührend erkündiget / vorgebeuget und im Werk  
selbsten verhindert und abgeschaffet werden mögen.  
Wir versehen Uns zu allen denen sämplich / welchen  
für der gleichen zu sorgen gebühret / daß ein jeder sei-  
nes theils mit umb so viel mehrer fleiß / wachsamkeit  
und fürsorge in diesem fall seine Schuldigkeit nach-  
kom-

komme/ als er die Wichtigkeit der Sachen selbst  
gnugsamb ermessen kan/ und auffer dem/ da etwas  
hierin versäumet werden solte/ krasse offte högsige-  
melter Unsers Hochgeehrter Herrn Vatern Reli-  
gions-Ordnung sich verbunden zu seyn weiß/ Red  
und Antwort dafür zugeben. Wornach sich män-  
niglich gebührend zu richten. Urkundlich Unsers  
hiefürgedruckten Königl: Insigels/ auch Unser  
Hochgeehrten und Vielgeliebten Frau Mutter/ wie  
auch ander Unser und Unserer Reiche Vormünder  
und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Da-  
tum Stockholm den 19. Martij 1667.

HEDEWIG ELEONORA.



Swedh Bådt/ ins N. Drogen stelle.	Lorens vander Linde/ ins N. Warsten stelle.	Gustaff Otto Steenbock/ der N. S. Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie, der N. S. Cansler.		Gustavus Soop / ins N. Schazm. stelle.